



Beschlussvorlage

Drucksache Nr. 140/2015

Beratungsfolge			Abstimmung		
Gremium	öffentlich	Sitzungsdatum	Ja	Nein	Enth.
Hauptausschuss	Ja	09.07.2015			
Gemeinderat	Ja	13.07.2015			

Änderung der Satzung über die Benutzung der städt. Kindertageseinrichtungen vom 09.12.2002

I. Beschlussantrag

Die Änderung der Satzung über die Benutzung der städt. Kindertageseinrichtungen vom 09.12.2002 wird – wie in **Anlage 2** dargestellt – beschlossen.

II. Kurzzusammenfassung

Den aktuellen Kindergartengebühren liegt ein Stundenverrechnungssatz in Höhe von 2,90 € zu Grunde. Unter Berücksichtigung der mit Drucksache 225/2013 und 225/2013-1 am 16.12.2013 vom Gemeinderat beschlossenen Struktur der Kindergartengebühren und den ab dem Kindergartenjahr 2015/16 geltenden Landesrichtsätzen ergibt sich ab September 2015 ein neuer Stundenverrechnungssatz in Höhe von 3,00 €. Die monatliche Benutzungsgebühr erhöht sich dadurch für eine Familie mit 1 Kind und einer Betreuungszeit von 30 Wochenstunden von derzeit 87 € monatlich auf 90 € monatlich.

III. Begründung

1. Sachverhalt

Mit der Einführung der Satzung über die Benutzung der städtischen Kindertageseinrichtungen zum 01.01.2003 wurde aus dem bislang privat-rechtlichen Entgelt eine öffentlich-

rechtliche Benutzungsgebühr. Bei einer Gebührenänderung ist seitdem eine entsprechende Satzungsänderung mit öffentlicher Bekanntmachung erforderlich.

Im Dezember 2013 wurde vom Gemeinderat die Neugestaltung der Benutzungsgebühren und die Vereinheitlichung der Betreuungsbausteine in den Biberacher Kindertageseinrichtungen beschlossen. Grundlage der für die Eltern nun transparenten Benutzungsgebühren ist ein Stundenverrechnungssatz, der auf der Grundlage der sog. Landesrichtsätze basiert. Auf den Stundensatz nach Landesrichtsatz wird als familien- und kinderfreundlicher Ansatz ein Abschlag von 10 % berücksichtigt. Die Benutzungsgebühr richtet sich neben der Betreuungszeit auch nach der Anzahl der in der Familie lebenden Kinder unter 18 Jahren.

Die Änderungssatzung beinhaltet aktuell nur die Veränderungen für das kommende Kindergartenjahr 2015/16. Sobald die Tarifverhandlungen für den Erziehungsdienst abgeschlossen und die sich hieraus ergebenden Auswirkungen auf die Landesrichtsätze bekannt sind, kann die Änderungssatzung für das Kindergartenjahr 2016/17 vorbereitet werden.

Wie in den beiden Vorjahren ist der Satzungsänderung eine einfache Gebührenkalkulation mit den zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben beigelegt (**Anlage 3**). Außerdem ist in **Anlage 4** die für die Kindergartengebühren maßgebliche Gebührensatzobergrenze dargestellt. Des Weiteren sind in **Anlage 5** die voraussichtlichen Einnahmen mit den neuen Gebührensätzen in den jeweiligen Einrichtungen bei entsprechender Belegung aufgeführt.

2. Elternbeiträge

In der **Anlage 1** sind die bisherigen Gebührensätze 2014/15 und die neuen Gebührensätze für 2015/16 dargestellt. Die Gebühren werden für 12 Monate erhoben. Für den Betreuungsbaustein 30 Std./Woche ergeben sich bei dem neuen Stundenverrechnungssatz in Höhe von 3,00 € im Vergleich zu den aktuellen Gebühren folgenden Gebühren:

Kindergartenjahr	Gebühr 2014/15	Gebühr 2015/16
Für das Kind aus einer Familie mit 1 Kind	87 €	90 €
Für das Kind aus einer Familie mit 2 Kindern	65 €	68 €
Für das Kind aus einer Familie mit 3 Kindern	44 €	45 €
Für das Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren	15 €	15 €

Für die Aufnahme von Kindern unter 3 Jahren wird ein Zuschlag in Höhe von 100 % erhoben, da diese Kinder in einer Kindergartengruppe 2 Plätze belegen.

Im Ganztagesbereich wird auf den Stundenverrechnungssatz ein Zuschlag von 50 % erhoben. Über diesen Zuschlag erfolgt ein Ausgleich für die reduzierte Gruppengröße mit nur 20 Plätzen, die geringere Anzahl an Schließtagen (21) und die höheren räumlichen und sächlichen Ausstattungsanforderungen. Gleichzeitig hat der Zuschlag eine bedarfssteuern- des Element. Der GT-Zuschlag findet bei der Hortbetreuung ebenfalls Anwendung.

Für Kinder unter 3 Jahren wird bei der Ganztagesbetreuung ebenfalls ein Zuschlag in Höhe von 100 % erhoben.

Für die Ferienbetreuung und die kurzfristige Erhöhung der Betreuungszeiten von den Kin- dern in den Einrichtungen sehen die Landesrichtsätze keine Empfehlung vor. Gegenüber dem Vorjahr erhöhen sich die Gebühren für die Ferienbetreuung durch den leicht gestiege- nen Verrechnungssatz wie folgt:

Gebühr Ferienbetreuung						
					2015/16	Vgl. 2014/15
Gebuchte Form	€/Std.	Rabatt	€/Std.	Std./Tag	€/Tag*	€/Tag*
RG/VÖ 30	3,00 €	50 %	1,50 €	6 Std./Tag	9 €	9 €
RG/VÖ 35	3,00 €	50 %	1,50 €	7 Std./Tag	11 €	10 €
GT 45	3,00 €	50 %	1,50 €	9 Std./Tag	14 €	13 €
GT 55	3,00 €	50 %	1,50 €	11 Std./Tag	17 €	16 €

*zzgl. evtl. Verpflegungskosten
bei Kinder unter 3 Jahren zzgl. 100 % Zuschlag

Die Gebühren für die kurzfristige Erhöhung der Betreuungszeiten ändern sich wie folgt:

Gebühren für die kurzfristige Erhöhung der Betreuungszeit					
				2015/16	Vergleich 2014/15
Gebuchte Form	Aufstockung auf	€ / Std.	Std. / Tag	€/Tag *	€/Tag *
RG/VÖ 30	RG/VÖ 35	3,00 €	1 Std./Tag	3 €	3 €
RG/VÖ 30	GT 45	4,50 €	3 Std./Tag	14 €	13 €
RG/VÖ 30	GT 55	4,50 €	5 Std./Tag	23 €	22 €
RG/VÖ 35	GT 45	4,50 €	2 Std./Tag	9 €	9 €
RG/VÖ 35	GT 55	4,50 €	4 Std./Tag	18 €	17 €
GT 45	GT 55	4,50 €	2 Std./Tag	9 €	9 €

*zzgl. evtl. Verpflegungskosten
bei Kinder unter 3 Jahren zzgl. 100 % Zuschlag

3. Härtefallregelung zu den Elternbeiträgen

Aktuell erhalten Eltern, deren Einkommen unter 33.000 € (Alleinerziehende) bzw. 38.000 € (Verheiratete) liegt, auf Antrag eine Ermäßigung der Kindergartengebühren um 25 %. In den Kindergartenjahren 2013/14 und 2014/15 gab es jeweils 10 Härtefälle. Eine Erhöhung der oben genannten Einkommensgrenzen halten wir derzeit für nicht erforderlich.

4. Abstimmung mit den konfessionellen Kindergartenträgern

Die beiden konfessionellen Kindergartenträger sind über die Vorlage und den Inhalt informiert. Es besteht Konsens, dass die genannten Elternbeiträge zum Kindergartenjahr 2015/16 umgesetzt werden sollen.

5. Weitere Informationen aus der Verwaltung

Ab März 2015 wurde im kath. Kindergarten St. Remigius in Stafflangen die 3. Gruppe als Kleingruppe wieder eröffnet, um ein ausreichendes Betreuungsangebot gewährleisten zu können. Auf Grund der vorliegenden Anmeldezahlen gehen wir davon aus, dass die Kleingruppe bis zum Ende des Kindergartenjahres 2015/16 weitergeführt werden kann. Ein darüber hinaus gehender Betrieb ist von den Anmeldezahlen 2016 abhängig.

Für das kommende Kindergartenjahr 2015/16 hat sich der Trend bestätigt, dass zunehmend U3-Kinder in den Kindertageseinrichtungen angemeldet werden und gleichzeitig die Nachfrage nach GT-Plätzen steigt. Erstmals ist die Zahl der in Kindergärten angemeldeten U3-Kinder höher als die Zahl der angemeldeten Ü3-Kinder. Im Bereich der Ganztagesbetreuung stehen für das kommende Kindergartenjahr nur noch wenige Plätze zur Verfügung. Insofern sind wir dringend auf die geplanten GT-Plätze in den Neubauten im Talfeld und in Rissegg angewiesen.

Schneider

1 Gebührensätze

- 2 Satzungsänderung
- 3 Gebührenkalkulation
- 4 Gebührensatzobergrenze
- 5 Einnahmenhochrechnung